



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Februar 2015
(OR. en)

5886/15
ADD 1

AVIATION 15

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 in Bezug auf Flugprüfungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D035051/02 ANNEX.

Anl.: D035051/02 ANNEX

DE

ANHANG

Anhang I (Teil-21) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission wird wie folgt geändert:

(1) Das Inhaltsverzeichnis wird um folgenden Eintrag ergänzt:

„Anlage XII – Flugprüfungskategorien und zugehörige Qualifikationen von Flugprüfungsbesatzungen“

(2) Dem Punkt 21.143 (a) wird folgender Punkt 13 angefügt:

„13. wenn Flugprüfungen durchgeführt werden sollen, ein Flugprüfungsbetriebshandbuch (Flight Test Operations Manual – FTOM), in dem die Maßnahmen und Verfahren des Betriebs in Bezug auf Flugprüfungen definiert werden. Das Flugprüfungsbetriebshandbuch muss enthalten:

- i) eine Beschreibung der Prozesse des Betriebs für Flugprüfungen, einschließlich der Beteiligung des Flugprüfungsbetriebs am Prozess der Fluggenehmigungsausstellung;
- ii) die Besatzungspolitik, einschließlich Zusammensetzung, Kompetenzen, Aktualität und Flugzeitbegrenzungen, gemäß Anlage XII dieses Anhangs I (Teil-21), sofern anwendbar;
- iii) Verfahren für den Transport von Personen außer Besatzungsmitgliedern und für die Flugprüfungsausbildung, sofern anwendbar;
- iv) eine Politik für das Risiko- und Sicherheitsmanagement und zugehörige Methoden;
- v) Verfahren zur Bestimmung der mitzuführenden Instrumente und Ausrüstungen;
- vi) eine Liste mit Dokumenten, die für Flugprüfungen erstellt werden müssen.“

(3) Unter Punkt 21.A.243 erhält Punkt (a) folgende Fassung:

„a) Der Entwicklungsbetrieb muss der Agentur ein Handbuch vorlegen, in dem direkt oder durch Verweis der Betrieb, die relevanten Verfahren und die zu entwickelnden Produkte oder Änderungen an Produkten beschrieben werden. Wenn Flugprüfungen durchgeführt werden sollen, muss ein Flugprüfungsbetriebshandbuch (FTOM) vorgelegt werden, in dem die

Maßnahmen und Verfahren des Betriebs in Bezug auf Flugprüfungen definiert werden. Das FTOM muss enthalten:

- i) eine Beschreibung der Prozesse des Betriebs für Flugprüfungen, einschließlich der Beteiligung des Flugprüfungsbetriebs am Prozess der Fluggenehmigungsausstellung;
- ii) die Besatzungspolitik, einschließlich Zusammensetzung, Kompetenzen, Aktualität und Flugzeitbegrenzungen, gemäß Anlage XII dieses Anhangs I (Teil-21), sofern anwendbar;
- iii) Verfahren für den Transport von Personen außer Besatzungsmitgliedern und für die Flugprüfungsausbildung, sofern anwendbar;
- iv) eine Politik für das Risiko- und Sicherheitsmanagement und zugehörige Methoden;
- v) Verfahren zur Bestimmung der mitzuführenden Instrumente und Ausrüstungen;
- vi) eine Liste mit Dokumenten, die für Flugprüfungen erstellt werden müssen.“

(4) Unter Punkt 21.A.708 (b) erhält Punkt 2 folgende Fassung:

„2. die Bedingungen oder Beschränkungen, denen die Flugbesatzung, die das Luftfahrzeug fliegen soll, zusätzlich zu denen unterliegt, die in Anlage XII dieses Anhangs I (Teil-21) festgelegt sind.“

(5) Anlage II erhält folgende Fassung:

„Anlage II

Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit – EASA-Formblatt 15a

[MITGLIEDSTAAT]

Mitgliedstaat der Europäischen Union (*)

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE PRÜFUNG DER LUFTTÜCHTIGKEIT

Aktenzeichen der Bescheinigung:

Gemäß der geltenden Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates bescheinigt [ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DES MITGLIEDSTAATS], dass das nachstehend genannte Luftfahrzeug

Hersteller des Luftfahrzeugs:

Herstellerbezeichnung des Luftfahrzeugs:

Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs:

Werknummer des Luftfahrzeugs:

zum Zeitpunkt der Prüfung für lufttüchtig befunden worden ist.

Ausstellungsdatum: Datum des Ablaufs der Gültigkeit:

Flugstunden (FH) der Zelle am Ausstellungsdatum (**):

Unterschrift: Berechtigungsnummer:

1. Verlängerung: Das Luftfahrzeug hat sich während des letzten Jahres in einer überwachten Umgebung gemäß Punkt M.A.901 von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission befunden. Das Luftfahrzeug ist zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung für lufttüchtig befunden worden.

Ausstellungsdatum: Datum des Ablaufs der Gültigkeit:

Flugstunden (FH) der Zelle am Ausstellungsdatum (**):

Unterschrift: Berechtigungsnummer:

Name des Unternehmens: Aktenzeichen der Genehmigung:

2. Verlängerung: Das Luftfahrzeug hat sich während des letzten Jahres in einer überwachten Umgebung gemäß Punkt M.A.901 von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission befunden. Das Luftfahrzeug ist zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung für lufttüchtig befunden worden.

Ausstellungsdatum: Datum des Ablaufs der Gültigkeit:

Flugstunden (FH) der Zelle am Ausstellungsdatum (**):

Unterschrift: Berechtigungsnummer:

Name des Unternehmens: Aktenzeichen der Genehmigung:

EASA-Formblatt 15a Ausgabe 4

(*) Für Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu streichen.

(**) Außer für Ballone und Luftschiffe * Für Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu streichen.

- (6) Die folgende Anlage XII wird angefügt:

„Anlage XII

Flugprüfungskategorien und zugehörige Qualifikationen von Flugprüfungsbesatzungen

A. Allgemeines

Diese Anlage legt die erforderlichen Qualifikationen für Flugbesatzungen fest, die an der Durchführung von Flugprüfungen für Luftfahrzeuge beteiligt sind, die gemäß CS-23 für Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) über 2 000 kg, CS-25, CS-27, CS-29 oder äquivalenten Lufttüchtigkeitsanforderungen zertifiziert sind oder zertifiziert werden sollen.

B. Begriffsbestimmungen

1. „Flugprüfungsingenieur“: Ingenieur, der an Flugprüfungsoperationen am Boden oder in der Luft beteiligt ist.
2. „Leitender Flugprüfungsingenieur“: ein Flugprüfungsingenieur, dem Aufgaben in einem Luftfahrzeug zugewiesen werden, um Flugprüfungen durchzuführen oder den Piloten beim Betrieb des Luftfahrzeugs und seiner Systeme während der Flugprüfungstätigkeiten zu unterstützen.
3. „Flugprüfungen“:
 - 3.1 Flüge für die Entwicklungsphase eines neuen Entwurfs (Luftfahrzeug, Antriebssysteme, Teile und Ausrüstungen);
 - 3.2 Flüge zum Nachweis der Erfüllung der Zertifizierungsgrundlage oder Übereinstimmung mit dem Baumuster;
 - 3.3 Flüge zur experimentellen Untersuchung neuer Entwicklungskonzepte, die ungewöhnliche Manöver oder Profile erfordern, für die der bereits genehmigte Betriebsbereich des Luftfahrzeugs verlassen werden kann;
 - 3.4 Flugprüfungsausbildungsflüge.

C. Flugprüfungskategorien

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Beschreibungen behandeln die Flüge von Herstellungs- und Entwicklungsbetrieben unter Anhang I (Teil-21).

2. Anwendungsbereich

Wenn mehr als ein Luftfahrzeug an einer Prüfung beteiligt ist, muss jeder einzelne Luftfahrzeugflug unter dieser Anlage beurteilt werden, um zu ermitteln, ob es sich um eine Flugprüfung handelt und, wenn ja, um welche Kategorie.

Nur die unter Punkt (6)(B)(3) beschriebenen Flüge fallen in den Anwendungsbereich dieser Anlage.

3. Flugprüfungskategorien

Flugprüfungen umfassen die folgenden vier Kategorien:

3.1 Kategorie eins (1)

- a) Erstflug/-flüge eines neuen Luftfahrzeugtyps oder eines Luftfahrzeugs, dessen Flug- oder Steuerungseigenschaften erheblich geändert wurden;
- b) Flüge, bei denen Flugeigenschaften auftreten können, die erheblich von den bereits bekannten abweichen;
- c) Flüge zur Erforschung neuartiger oder ungewöhnlicher Luftfahrzeugentwicklungsmerkmale oder -techniken;
- d) Flüge zur Bestimmung oder Erweiterung des Flugbetriebsbereichs;
- e) Flüge zur Bestimmung der gesetzlichen Leistungen, Flugeigenschaften und Steuerungsqualitäten, wenn die Grenzen des Flugbetriebsbereichs erreicht werden;
- f) Flugprüfungsausbildung für Flugprüfungen der Kategorie 1.

3.2 Kategorie zwei (2)

- a) Nicht als Kategorie 1 eingestufte Flüge mit einem Luftfahrzeug, dessen Baumuster noch nicht zertifiziert ist;
- b) Nicht als Kategorie 1 eingestufte Flüge mit einem Luftfahrzeug eines bereits zertifizierten Baumusters nach dem Einbau einer noch nicht genehmigten Änderung, die
 - i) eine Beurteilung des Gesamtverhaltens des Luftfahrzeugs erfordert oder
 - ii) eine Beurteilung grundsätzlicher Besatzungsverfahren erfordert, wenn ein neues oder geändertes System betrieben oder benötigt wird, oder
 - iii) einen absichtlichen Flug außerhalb der Grenzen des derzeit genehmigten Betriebsbereichs, aber innerhalb des erforschten Flugbetriebsbereichs erfordert.
- c) Flugprüfungsausbildung für Flugprüfungen der Kategorie 2.

3.3 Kategorie drei (3)

Für die Ausstellung einer Übereinstimmungserklärung für ein neu gebautes Luftfahrzeug durchgeführte Flüge, die keinen Flug außerhalb der Grenzen der Musterzulassung oder des Flughandbuchs des Luftfahrzeugs erfordern.

3.4 Kategorie vier (4)

Nicht als Kategorie 1 oder 2 eingestufte Flüge mit einem Luftfahrzeug eines bereits zertifizierten Baumusters im Falle des Einbaus einer noch nicht genehmigten Entwicklungsänderung.

D. Kompetenzen und Erfahrungen von Piloten und leitenden Flugprüfungsingenieuren

1. Allgemeines

Piloten und leitende Flugprüfungsingenieure müssen die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Kompetenzen und Erfahrungen besitzen.

Luftfahrzeug	Flugprüfungskategorien			
	1	2	3	4
CS-23 Kurzstreckenflugzeug oder Luftfahrzeug mit einer Auslegungs-Sturzfluggeschwindigkeit (Md) über 0,6 oder einer maximalen Gipfelhöhe über 7 260 m (25 000 ft), CS-25, CS-27, CS-29 oder äquivalente Lufttüchtigkeitsanforderung	Kompetenzebene 1	Kompetenzebene 2	Kompetenzebene 3	Kompetenzebene 4
Andere CS-23 mit einer MTOM über 2 000 kg	Kompetenzebene 2	Kompetenzebene 2	Kompetenzebene 3	Kompetenzebene 4

1.1 Kompetenzebene 1:

1.1.1 Die Piloten erfüllen die Anforderungen von Anhang I (Teil-FCL) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011¹.

1.1.2 Der leitende Flugprüfungsingenieur hat

¹ Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1).

- a) erfolgreich einen Ausbildungskurs der Kompetenzebene 1 absolviert und
- b) mindestens 100 Flugstunden Erfahrung, einschließlich Flugprüfungsausbildung.

1.2 Kompetenzebene 2:

1.2.1 Die Piloten erfüllen die Anforderungen von Anhang I (Teil-FCL) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011.

1.2.2 Der leitende Flugprüfungsingenieur hat

- a) erfolgreich einen Ausbildungskurs der Kompetenzebene 1 oder 2 absolviert und
- b) mindestens 50 Flugstunden Erfahrung, einschließlich Flugprüfungsausbildung.

Die Ausbildungskurse der Kompetenzebene 1 oder 2 für Flugprüfungsingenieure behandeln mindestens die folgenden Themen:

- i) Leistung
- ii) Stabilität und Steuerungsqualitäten
- iii) Systeme
- iv) Prüfungsmanagement und
- v) Risiko-/Sicherheitsmanagement.

1.3 Kompetenzebene 3:

1.3.1 Die Piloten besitzen einen der geprüften Luftfahrzeugkategorie angemessenen gültigen Flugschein, der gemäß Teil-FCL ausgestellt ist, und mindestens eine Lizenz für Berufspiloten (Commercial Pilot Licence – CPL). Außerdem besitzt der verantwortliche Pilot

- a) eine Flugprüfungsberechtigung oder
- b) hat mindestens 1 000 Flugstunden Erfahrung als verantwortlicher Pilot eines Luftfahrzeugs mit ähnlicher Komplexität und Eigenschaften und
- c) hat für jede Klasse bzw. jeden Typ des Luftfahrzeugs an allen Flügen teilgenommen, die Teil des Programms für die Ausstellung des

einzelnen Lufttüchtigkeitszeugnisses von mindestens fünf Luftfahrzeugen sind.

1.3.2 Der leitende Flugprüfungsingenieur

- a) erfüllt Kompetenzebene 1 oder 2 oder
- b) besitzt erhebliche Flugerfahrung in Bezug auf die Aufgabe und
- c) hat an allen Flügen teilgenommen, die Teil des Programms für die Ausstellung des einzelnen Lufttüchtigkeitszeugnisses von mindestens fünf Luftfahrzeugen sind.

1.4 Kompetenzebene 4:

1.4.1 Die Piloten besitzen einen der geprüften Luftfahrzeugkategorie angemessenen gültigen Flugschein, der gemäß Teil-FCL ausgestellt ist, und mindestens eine CPL. Der verantwortliche Pilot besitzt eine Flugprüfungsberechtigung oder hat mindestens 1 000 Flugstunden Erfahrung als verantwortlicher Pilot eines Luftfahrzeugs mit ähnlicher Komplexität und Eigenschaften.

1.4.2 Die Kompetenzen und Erfahrungen von leitenden Flugprüfungsingenieuren sind im Flugprüfungsbetriebshandbuch festgelegt.

2. Leitende Flugprüfungsingenieure

Leitende Flugprüfungsingenieure erhalten eine Genehmigung von dem sie beschäftigenden Betrieb, in welcher der Umfang ihrer Funktionen innerhalb des Betriebs im Einzelnen angegeben ist. Die Genehmigung enthält folgende Informationen:

- a) Name
- b) Geburtsdatum
- c) Erfahrung und Ausbildung
- d) Stellung im Betrieb
- e) Umfang der Genehmigung
- f) Datum der ersten Ausstellung der Genehmigung
- g) Ablaufdatum der Genehmigung, falls zutreffend, und
- h) Kennnummer der Genehmigung.

Leitende Flugprüfungsingenieure dürfen nur für einen bestimmten Flug benannt werden, wenn sie körperlich und geistig in der Lage sind, die zugewiesenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten sicher zu bewältigen.

Der Betrieb stellt alle relevanten Aufzeichnungen in Bezug auf Genehmigungen deren Inhabern zur Verfügung.

E. Kompetenzen und Erfahrungen anderer Flugprüfungsingenieure

Andere Flugprüfungsingenieure an Bord des Luftfahrzeugs müssen über eine Erfahrung und Ausbildung verfügen, die den ihnen als Besatzungsmitgliedern zugewiesenen Aufgaben und, falls zutreffend, dem Flugprüfungsbetriebshandbuch entspricht.

Der Betrieb stellt den betreffenden Flugprüfungsingenieuren alle relevanten Aufzeichnungen in Bezug auf ihre Flugtätigkeiten zur Verfügung.“